

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 14.12.2023

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 14. Mai 2021 (Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 06.12.2023 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in Mainz mit Schreiben vom 13.12.2023 (AZ 7207-0004#2023/0003-1501 15326) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 14. September 2022 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	109,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	109,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	109,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	109,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn der Beitragsentrichtung für das Sommersemester 2024 in Kraft.

Trier, 14.12.2023

STUDIERENDENWERK TRIER



Vorsitzender des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Henrik te Heesen